

# RS Vwgh 1993/12/14 93/07/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §126 Abs5;

## Rechtssatz

Ist ein Antrag ausdrücklich als Antrag auf Berichtigung einer Wasserbuch-Post bezeichnet und sein Inhalt auf dieses Begehrten abgestimmt, so bleibt für eine Umdeutung - in welcher Richtung auch immer - kein Raum.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070081.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)